

**Gemeinde Breitnau**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## **Satzung**

**über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des  
Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung - FBS)**

**vom 12. Dezember 2018**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Breitnau aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

### **§ 2 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

### **§ 3 Maßstab des Beitrags**

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde/Stadt erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

#### **§ 4 Messbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Ist in der Anlage für die Betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird dieser durch Anlehnung an andere vergleichbare Betriebsarten gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Betriebs geschätzt.

#### **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 5 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,- € beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,22 €.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

#### **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die

sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach der Kurtaxesatzung der Gemeinde Breitnau in der aktuellen Fassung verbunden werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 06.07.1988, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.11.2001, außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Breitnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Breitnau, den 12.12.2018  
gez.: Josef Haberstroh, Bürgermeister

Breitnau, den 12.12.2018  
Bürgermeisteramt  
Im Auftrag:

Schäuble

**Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 12. Dezember 2018  
der Gemeinde Breitnau**

BA-Nr.	Gewerbeklasse	Reingewinn in %
<b>A</b>	<b>Dienstleistungen</b>	
A1	Architekten und Ingenieure	10
A2	Bestattungsunternehmen	20
A3	Druckereien	7
A4	Fahrschulen	20
A5	Fotografen	22
A6	Frisörgewerbe	16
A7	Glas- und Gebäudereinigung	16
A8	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen	3
A9	Grafik, Design, Werbung	16
A10	Immobilienmakler	30
A11	Rechtsanwaltsbüro	10
A12	Sport- und Skilehrer	36
A13	Steuerberater	21
A14	Versicherungsmakler / Versicherungsvertreter	36
A15	Schlüsseldienst	13
A16	Schornsteinreinigung	24
A17	Veranstaltungsservice, Künstlervermittlung, Vermietung von Eventtechnik	15
<b>B</b>	<b>Einzelhandel</b>	
B1	Bau- und Heimwerkerbedarf	6
B2	Blumen und Pflanzen	9
B3	Brennstoffe	2
B4	Bücher	4
B5	Computer und Software	7
B6	Drogerie und Parfümerie	8
B7	Elektronische Erzeugnisse	5
B8	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere	9
B9	Getränke	4
B10	Haushaltsgegenstände	6
B11	KfZ-Einzelhandel	4
B12	Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Souvenir	5
B13	Lederwaren und Reisegepäck	6
B14	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	4
B15	Nahrungs- und Genussmittel	4
B16	Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln	7
B17	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	5
B18	Schuhe und Schuhwaren	5
B19	Spielwaren	3

B20	Sport- und Campingartikel	3
B21	Tabakwaren und Zeitschriften	3
B22	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone	10
B23	Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung	6
B24	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren	12
B25	Unterhaltungselektronik	6
<b>C</b>	<b>Gastronomie</b>	
C1	Bäckerei	4
C2	Cafe	7
C3	Eisdielen	11
C4	Gast-, Speise- und Schankwirtschaft, Restaurant, Pizzeria, Schnellrestaurant	9
C5	Imbissbetriebe (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crepeverkauf usw.)	15
C6	Straußwirtschaft	15
C7	sonstige Gastronomiebetriebsart (z.B. Kiostausschank, mobiler ausschank bei Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen)	15
<b>D</b>	<b>Gesundheit und Wellness</b>	
D1	Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, Heilpraktiker,	21
D2	Ambulante soziale Dienste	13
D3	Apotheken	5
D4	Fitnesscentren	8
D5	Kosmetiksalons	21
D6	Kur- und Rehaeinrichtungen	9
D7	Optiker	11
D8	Physiotherapeuten	12
D9	Solarien	6
<b>E</b>	<b>Grundversorger</b>	
E1	Banken und Sparkassen	6
E2	Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Gas)	5
E3	Tankstellen einschl. Autowaschanlage und Shop	8
E4	Telekommunikationsunternehmen	5
E5	Post	5
<b>F</b>	<b>Handwerk</b>	
F1	Bauunternehmen	18
F2	Dachdeckerei und Spenglerei	11
F3	Elektroinstallation	12
F4	Fußboden-, Flisen- und Plattenlegerei	23
F5	Garten und Landschaftsbau	14
F6	Gerüstbau	15
F7	Glasgewerbe	17
F8	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	9

F9	KfZ-Reparatur	8
F10	Maler- und Lackiergewerbe	22
F11	Raumausstatter	13
F12	Säge- und Hobelwerke	3
F13	Schlosserei	10
F14	Schreinerei und Tischlerei	15
F15	Steinbildhaurei und Steinmetz	12
F16	Zimmerei	9
<b>G</b>	<b>Personenbeförderung</b>	
G1	Bahn	6
G2	Busunternehmen	5
G3	Taxigewerbe und Mietwagen mit Fahrer	25
<b>H</b>	<b>Freizeit und Unterhaltungsleistungen</b>	
H1	Fahrradverleih	5
H2	Reisebetreuung, Fremden-, Wanderer-, Biker-, Tourenführung, Outdoor-Adventuring	15
H3	Skilift, Sommerrodelbahn	4
H4	Betrieb von Spielautomaten	10
H5	Sportgeräteverleih	4
<b>I</b>	<b>Übernachtungsgewerbe</b>	
I1	Campingplätze und Wohnmobilstellplätze	10
I2	Hotel	7
I3	Gasthof	6
I4	Jugendherberge, Erholungsheim	7